

Hinweis: Diese Arbeitshilfe bezieht sich auf die speziellen Förderbedingungen für Projekte, die im Rahmen der Förderperiode 2021-2027 aus dem Landes-ESF Plus in Baden-Württemberg gefördert werden. Sie gilt **nicht** für Projekte der ESF-Förderperiode 2014-2020. Alle im Rahmen des Landes-ESF geförderten REACT-EU-Projekte gehören zur Förderperiode 2014-2020, für diese kann diese Arbeitshilfe **nicht** angewendet werden.

Kofinanzierung

Die Europäische Union fördert Projekte und andere Vorhaben in aller Regel nicht alleine, sondern nur bis zu einem bestimmten prozentualen Anteil. Dieser Förderanteil kann zwar von Förderaufruf zu Förderaufruf schwanken, beträgt jedoch im ESF Plus in Baden-Württemberg in der Regel maximal 40% der förderfähigen Aufwendungen eines Vorhabens. Der Anteil wiederum, der nicht von der EU finanziert wird – in aller Regel also mindestens 60% – muss aus anderen nationalen Mitteln kofinanziert, d.h. getragen werden.

Grundsätzlich lassen sich zwei Arten der Kofinanzierung unterscheiden:

- die aktive Kofinanzierung (auch echte Kofinanzierung genannt) und
- die passive Kofinanzierung (auch durchlaufende Kofinanzierung genannt).

1. Die aktive Kofinanzierung

Die aktive Kofinanzierung ist teilnehmer*innen- oder projektbezogen, fließt direkt an den Projektträger zur Durchführung der Maßnahme. Diese Mittel müssen im Finanzierungsplan in ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt werden. Auch eingebrachte Eigenmittel des Antragstellers zählen zu den aktiven Kofinanzierungen. Kofinanzierungsmittel müssen stets aus nationalen privaten oder öffentlichen Quellen stammen, eine Mehrfachförderung aus EU-Mitteln ist ausgeschlossen. Geplante Eigenmittel müssen in die Finanzierung der Projekte vollständig und in Jahrestanchen eingebracht werden. Alle anderen Kofinanzierungsmittel können im Projektverlauf gegenseitig ersetzt werden.

Die folgenden Kofinanzierungspositionen können in einzelnen Projektaufrufen geöffnet sein:

private Mittel:

- Eigenmittel oder Personalfreistellungen privater Antragsteller
- Teilnahmegebühren, die von den Projektteilnehmenden für kostenpflichtige Angebote erhoben werden
- sonstige private Mittel (z.B. Zuwendungen von privaten Stiftungen, projektbezogene Spenden etc.)

öffentliche Mittel:

- eigene Mittel öffentlicher Antragsteller
- Bundesmittel (z.B. Trägerpauschale bei Arbeitsgelegenheiten, Eingliederungszuschuss, Zuschüsse zur Förderung von Arbeitsverhältnissen)
- Landeskofinanzierungsmittel, die für den Förderaufruf zur Verfügung stehen. Sie sind der Höhe nach im Bewilligungsbescheid fixiert und können nicht überschritten werden.
- sonstige Landesmittel (z.B. Landesprogramm Jugendberufshelfer, Landesmittel anderer Ministerien). Auch diese Mittel können in der Regel nicht über den bewilligten Betrag hinaus abgerechnet werden.
- kommunale Mittel (z.B. Zuschüsse des Jugendamtes)
- Kosten für Teilnehmende, die von der Kommune beigesteuert werden
- sonstige öffentliche Mittel (z.B. Zuwendungen von öffentlichen Stiftungen)

2. Die passive Kofinanzierung

Das Instrument der passiven Kofinanzierung dient dazu, die Einhaltung des maximalen ESF Plus-Fördersatzes zu erleichtern. Passive Kofinanzierungen sind durchlaufende Posten, welche die Ausgaben und Einnahmen eines Projektes gleichermaßen erhöhen. Sie verändern also nicht den echten Finanzbedarf eines Projekts, wohl aber den prozentualen Anteil des ESF Plus an den Gesamtkosten. Als passive Kofinanzierung können ausschließlich von Dritten zugunsten der Teilnehmenden gezahlte Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne eingebracht werden, bspw.

- Arbeitslosengeld II (ALG II), das vom Jobcenter an die Teilnehmenden zur Deckung deren Lebensunterhalts ausbezahlt wird (ALG II-Pauschalen, siehe unten).
- sonstige von Dritten an die Teilnehmenden gezahlte Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne.

Über die Zulässigkeit des Einsatzes weiterer durchlaufender, insbesondere öffentlicher Finanzierungsmittel, entscheidet im Einzelfall die L-Bank ggf. nach Rücksprache mit der Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorhabens- und Arbeitsmarktbezugs.

In vielen Fällen ist es nur unter Einrechnung passiver Kofinanzierungsmittel möglich, ein Projekt über die 60% Schwelle der Mindestkofinanzierung aus nationalen Mitteln zu heben. Die passive Kofinanzierung, bspw. mittels ALG II-Pauschalen birgt jedoch ein Finanzierungsrisiko für den Fall, dass weniger Teilnehmende im ALG II-Bezug als geplant für das Projekt gewonnen werden.

Passive Kofinanzierung ist in der Regel ausschließlich im Förderbereich Arbeit und Soziales zulässig.

Hinweis zur Abrechnung von ALG II-Pauschalen

Pro Teilnehmer*in im ALG-II-Bezug kann pro Teilnahmemonat ein Pauschalbetrag (ALG II-Pauschale) als durchlaufende Kofinanzierung eingebracht werden. Der Pauschalsatz wird regelmäßig an die durchschnittlichen Leistungsbezüge angepasst. Für ESF Plus-Projekte mit Vorhabenbeginn im Jahr 2022 beträgt die ALG II-Pauschale 482 €. Für ESF Plus-Projekte mit Vorhabenbeginn ab dem 01.01.2023 beträgt die ALG II-Pauschale 509 €.

Zur Nachweisführung sind ALG II-Bescheide notwendig, die den Tag des Projekteintritts abdecken. Bei Projekteintritt nach dem Monatsbeginn bzw. Projektaustritt vor dem Monatsende ist der Betrag für diese Monate jeweils anteilig anzusetzen, wobei jeder Monat mit 30 Tagen angesetzt wird.

Bitte beachten Sie das jeweils für Ihren Vorhabenbeginn anzuwendende Merkblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zu den ALG II-Pauschalen auf www.esf-bw.de.